

Satzung

**Polizei- und Schutzhundeverein
Nürnberg-West e.V.**



Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein führt den Namen „Polizei- und Schutzhundeverein Nürnberg-West e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Nürnberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen

§2

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres

§3

Der Polizei- und Schutzhundeverein Nürnberg-West e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976.

§4

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund und die Förderung der Hundesport treibenden Jugend.

§5

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen für Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund.

Betreuung und Überwachung von Übungsstunden.

Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen auf örtlicher und überregionaler Ebene.

§6

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§7

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§8

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch überhöhte Vergütung begünstigt.

Der Verein ist dem Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV) angeschlossen.

Mitglieder, Mitgliedschaftsrecht und -pflichten

§9

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördernden und unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person [...] werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen; diese entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, ausgenommen im Todesfall für die hinterbliebenen Familienmitglieder.

Fördernde bzw. passive Mitglieder, über deren Aufnahme von Fall zu Fall entschieden wird, sind ebenfalls stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt. Vorgeschlagen können nur solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder diesem Zwecke erworben haben.

§10

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt bei der [...] Mitgliederversammlung. Voraussetzung hierfür ist, dass die aufzunehmende Person mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Mitgliedsantrag ausgefüllt und bei der Vorstandschaft zur Prüfung eingereicht hat.

Wird dem Aufnahmegesuch innerhalb der vorgenannten Frist von Seiten der Mitglieder nicht widersprochen, so hat sich der Aufzunehmende bei der Mitgliederversammlung einzufinden und dort von der Satzung Kenntnis zu nehmen und diese anzuerkennen. In besonderen Ausnahmefällen kann von der sechswöchigen Frist abgesehen werden, hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt und eine digitale Ausfertigung der Satzung zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch, kann auch eine gedruckte Satzung ausgehändigt werden.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, über eine eventuelle Nichtaufnahme eine Begründung abzugeben.

§11

Jedes ordentliche, passive und jedes Ehrenmitglied ist in den Mitgliederversammlungen sitz- und stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon sind nur Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen unterliegt der persönlichen Pflichtauffassung. Fernbleiben ist möglichst zu entschuldigen.

§12

Die Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Eine Beendigung der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Rechtsansprüche gegen den Verein oder das Vereinsvermögen nach sich.

§13

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen; er gilt allerdings erst für den Ablauf des Vereinsjahres, das ist der 31. Dezember. Die Mitgliedskarte und die eventuell ausgehändigte Satzungsausfertigung sind dieser Mitteilung beizufügen. Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, den für das laufende Geschäftsjahr zu zahlenden Vereinsbeitrag sofort zu entrichten. Es hat kein Recht auf Rückerstattung etwa bereits gezahlter Beiträge.

§14

Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr mit dem auf diesen Zeitraum entfallenden Vereinsbeitrag im Rückstand sind, können, wenn sie auf eine einmalige Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlen, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung hat zur Folge, dass solchen Mitgliedern alle Mitgliedschaftsrechte verloren gehen. Über die Streichung entscheidet die Vorstandschaft.

Gestrichene Mitglieder können wegen eines nichtgezahlten Beitrages gerichtlich in Anspruch genommen werden.

§15

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, sind auszuschließen. Zuwiderhandlungen sind beispielsweise Worte oder Handlungen, die das Vereinsleben stören und den Fortbestand des Vereins gefährden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Während eines Ausschlussverfahrens ist das betreffende Mitglied nicht Wahl- und stimmberechtigt und kann nicht für ein offizielles Amt zur Wahl aufgestellt werden. Weiterhin, falls zutreffend, wird das betreffende Mitglied von seinen Rechten und Pflichten als Vorstandsmitglied entbunden.

Die Mitglieder sind berechtigt, den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft zu widerrufen; hierzu ist jedoch ein Mehrheitsbeschluss auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgeschlossene Mitglieder sind im Übrigen wie gestrichene Mitglieder zu behandeln.

§16

Es ist erwünscht, dass jedes Mitglied, welches im Besitz eines Hundes ist, an den Übungsstunden teilnimmt. Die Mitglieder sind verpflichtet, während der Übungsstunden den Weisungen des Ausbildungsleiters oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters unter allen Umständen Folge zu leisten. Jedes Vereinsmitglied, welches die Übungsstunden des eigenen Vereins meidet und Übungsstunden eines anderen Vereins besucht, ohne dass beim zuletzt genannten Verein eine Leistungs- oder Siegerprüfung in Aussicht steht, begeht ein vereinsschädigendes Verhalten. Der Besuch der Übungsstunden eines anderen Vereins darf besucht werden, wenn dort eine der oben genannten Prüfungen stattfindet. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied von der Vorstandschaft von dieser Regelung entbunden werden.

§17

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen in Form von Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsdienste, wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die mehr als ein Drittel der Arbeitsstunden versäumt haben, müssen diese durch die Leistung eines Geldbetrages ausgleichen. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§18

Jedes Mitglied willigt mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, an denen das Mitglied für den Verein teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden. Diese Aufnahmen können zum Zwecke der Berichterstattung vom Verein auf den Vereinkanälen verwendet werden. Weiterhin können bei Bedarf Fotoaufnahmen zum Zwecke der Außenwerbung des Vereins gemacht und veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden und ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen.

Grundsätzlich gilt während der normalen Übungsstunden ein generelles Verbot von Ton-, Foto- und Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Genehmigung.

Mitgliedsbeiträge und Zahlungen

§19

Der von den Mitgliedern zu zahlende Vereinsbeitrag wird in seiner Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vereinsbeitrag ist in einer Summe zu bezahlen. Rentner bezahlen nur den halben Vereinsbeitrag, Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei mit Beitrittserklärung des Erziehungsberechtigten.

Die Beiträge sind bis spätestens zum Ende des 1. Kalendervierteljahr zu bezahlen. In Ausnahmefällen können spätere Zahlungsziele oder Staffellungen vereinbart werden. Dies bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

§20

Interessenten, die zum Probetraining kommen, dürfen die ersten drei Trainingsstunden kostenlos am Übungsbetrieb teilnehmen. Danach besteht die Möglichkeit einer „Probemitgliedschaft“ in Form von sog. „Zehnerkarten“, bei denen die potenziellen Mitglieder zehnmal trainieren können. Der Betrag für die „Zehnerkarten“ wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Betrag ist unmittelbar nach Erhalt der Zehnerkarte an den Kassier zu entrichten. Die Vergabe der Karten unterliegt der Zustimmung der Vorstandschaft. Potenzielle Mitglieder müssen bis zur Aufnahme als Vereinsmitglied im Besitz einer gültigen Zehnerkarte sein, bis Sie durch die Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.

§21

Das Vereinseigentum kann vermietet werden. Hierfür ist der Abschluss eines Mietvertrags nach § 535 BGB Voraussetzung. Dies bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft und muss mindestens vier Wochen im Voraus zur Prüfung and Anfertigung eines Mietvertrages bei der Vorstandschaft angezeigt werden. Die Höhe der Mitaufwendungen wird durch die jährliche Mitgliederversammlung bestimmt.

§22

Es besteht die Möglichkeit, alle anfallenden Beiträge wie z.B. Vereinsbeiträge, Kantinenrechnungen, Prüfungsgebühren, Zehnerkarten, etc. auch bargeldlos zu begleichen. Das Vereinskonto wird vom Kassier im Namen des Vereins verwaltet.

Organe des Vereins

§23

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung

Vorstand und Vorstandschaft

§24

Die Geschäftsführung des Vereins sowie die Ordnung der Vereinsangelegenheiten obliegt der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist bei der Jahreshauptversammlung geheim durch Stimmzettel zu wählen, die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle für das Amt notwendigen Informationen und Dokumente müssen nach der Wahl vollständig, ordentlich und geordnet innerhalb von zwei Wochen übergeben werden.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Vorstandschaft verwaltet insbesondere auch das Vereinsvermögen und verwendet dasselbe nach bestem Wissen und Gewissen für die Zwecke des Vereins.

§25

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind in allen Vereinshandlungen an die Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft gebunden. Vorgeschlagen kann nur, wer bereits ein Jahr als ordentliches Mitglied dem Verein angehört. Nur für den Fall, dass niemand vorgeschlagen wird, der bereits ein Jahr ordentliches Mitglied ist, kann auch ein Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden, der noch kein Jahr dem Verein angehört.

§26

Die Vorstandschaft besteht aus [...]

- a) 1. und 2. Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Ausbildungsleiter

In Ausnahmefällen, kann ein Vorstandsmitglied, welches bereits eine andere Funktion nach §26 ausübt, als Ausbildungsleiter gewählt werden.

Zur Unterstützung der Vorstandschaft kann ein Vereinsausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern des Vereins und setzt sich zusammen aus dem 2. Ausbildungsleiter, 2. Kassier, 2. Schriftführer, Figurant, Platzwart und Social-Media Beauftragten. Der Ausschuss ist von Fall zu Fall durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden für drei Jahre einberufen. Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht teil der Vorstandschaft.

§27

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem 1. Und 2. Vorsitzenden zu führen und regelmäßig wiederkehrenden Schriftwechsel „im Auftrag“ zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Anfertigung von Niederschriften über die Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der jeweils nächsten Versammlung zu verlesen. Die Niederschriften können auf Anfrage beim Schriftführer eingesehen werden.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste und kümmert sich um die Erstellung und Aktualisierung aller für den Verein nötigen Dokumente. Ebenfalls verwaltet er die Schlüssel und die dazugehörigen Listen.

§28

Der Kassier hat die Kasse des Vereins zu verwalten, Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§25 und 26 zu leisten, vor allem aber das rechtzeitige Inkasso der Mitgliederbeiträge zu übernehmen.

§ 29

Bei Ausgaben über 500€ wird der Verein von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Bei Ausgaben über 1000€ ist zusätzlich noch ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§30

Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:

1. Bei Bank- und Postscheckzeichnungen jeweils gemeinsam 1. Und 2. Vorsitzender oder einer von diesen und Kassier, regelmäßig 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden.
2. Schreiben an außerhalb des Vereins stehender Personen und Vereinigungen können entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende unterzeichnen.
3. In Angelegenheiten, die die Mitgliederbeiträge betreffen, unterzeichnet der Kassier oder einer der Vorsitzenden

§31

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, eine geeignete Persönlichkeit aus den ordentlichen Mitgliedern zu bestimmen, welche bis zur Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung die Obliegenheiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

Kassenprüfer

§32

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, so wie die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss. Sie prüfen die Kassenangelegenheiten und berichten über die Prüfung in der jährlichen Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haften gegenüber dem Verein für die ordnungsgemäße Führung aller Geldangelegenheiten, können bei Bedarf auch zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

Sonstige Beauftragte

§33

Der Social Media Beauftragte wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Aufgabe ist es, den Verein nach außen wirksam zu präsentieren und Onlinewerbung zu betreiben. Dazu stehen diverse Onlinekanäle und die Vereinshomepage zur Verfügung.

§34

Für jede angebotene Sportart können durch die Mitgliederversammlung sog. „Sportbeauftragte“ auf drei Jahre gewählt werden. Sie sind der erste Ansprechpartner für die jeweilige Sportart, vertreten diese nach außen und kümmern sich um die Pflege und Weitergabe von Informationen innerhalb des Vereins.

Mitgliederhauptversammlung

§35

Die Mitgliederhauptversammlung – auch Jahreshauptversammlung – ist jährlich, und zwar jeweils am Schlusse eines Geschäftsjahres abzuhalten. Hierzu ist spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedes stimmberechtigte Mitglied einzuladen. Eine Teilnahme über Internet- oder Telefondienste ist ebenfalls möglich.

Von der Jahreshauptversammlung sind zu behandeln:

1. Der Jahresbericht des 1. Vorstandes sowie des Schriftführers
2. Der Rechenschaftsbericht des Kassiers
3. Der Jahresbericht des Ausbildungsleiters
4. Der Bericht der Kassenprüfer
5. Die Entlastung und gegebenenfalls Neuwahlen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der sonstigen Beauftragten.
6. Festlegung der Anzahl der Arbeitsdienste
7. Festlegung der Anzahl der Mitgliederversammlungen
8. Festlegung der Gebührenhöhe für
 - a. Den Mitgliedsbeitrag
 - i. Aktive Mitglieder
 - ii. Passive bzw. fördernde Mitglieder
 - b. Die versäumten Arbeitsstunden des Arbeitsdienstes
 - c. Die Zehnerkarten
 - d. Die Vermietung von Vereinseigentum
9. Eventuelle Anträge und Wünsche der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§36

Liegen vordringliche zu erledigende Angelegenheiten vor, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Vorstandschaft ist ebenfalls berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§37

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Jahreshauptversammlung.

§38

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn, dass sie auf Wunsch und Entscheidung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch Zuruf (Akklamation) erfolgen soll.

Ausreichend für die Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, wenn abgestimmt wird über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlung

§39

Die Anzahl der Mitgliederversammlungen wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Vorstandssitzung

§40

Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Oder 2. Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen kann von der zwei Drittel Regelung abgewichen werden. Für Die Annahme von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt der Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren.

Die von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beurkundung der Beschlüsse

§41

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Solche von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse können nachträglich, wenn dies dem Verein von Nutzen ist, ihm also damit Schaden abwendend wird, durch die Vorstandschaft abgeändert oder aufgehoben werden. Für einen solchen Fall muss die folgende Mitgliederversammlung diesen Beschluss der Vorstandschaft nachträglich genehmigen, wenn die Mitgliederversammlung vor Vollzug aus Zeitnot nicht rechtzeitig zu diesem Zweck bekanntgemacht werden kann.

Auflösung des Vereins

§42

Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter „sieben“ herab, so ist der Verein aufzulösen. Ein bei der Auflösung etwa vorhandenes Barvermögen des Vereins wird nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung solchen Zwecken zugeführt, die den Zwecken des Vereins ähnlich sind oder nahestehen. [...] Über die Verwendung etwa vorhandenen Sachvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Der zur Eintragung Verpflichtete ist berechtigt, eine sich als notwendig erweisende formale Änderung selbst vorzunehmen.

Der Verein wurde am 05. Januar 1956 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter XXI – Reg. Bd. Nr. 71 – eingetragen.

Die am 16. März 2002 ausgestellte und einstimmig genehmigte Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.04.2023 angenommen.
Nürnberg, 22.04.2023

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann die Vorstandschaft beschließen.